

Elternunterhalt gemäß § 94 Abs. 1a SGB XII

Stand:02/2023 Ze

Elternunterhalt: Jahresbruttoeinkommen ab 2020

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es eine neue Einkommensgrenze für Kinder von pflegebedürftigen Eltern. Diese liegt bei einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro brutto. Damit gleicht der Gesetzgeber die Regelungen für den Elternunterhalt für die Hilfe zur Pflege an die Regeln der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an.

Zum Einkommen zählen dabei auch sonstige Einnahmen, etwa aus Vermietung, Verpachtung oder aus Erträgen aus dem Vermögen.

vgl. § 94 Abs. 1a SGB XII

Diese Angaben sind Anhaltswerte zur ersten Orientierung und ohne Rechtsverbindlichkeit.